Internet • Telefon • Fernsehen

Angebote Glasfaser-Koaxial- und Glasfaser-Netze - Kleinstunternehmen

Produkte und Optionen	monatlicher Preis netto	brutto
Komfort	**Internet bis 150 Mbit/s**	
Internet	33,57 €	39,95 €
Premium	**Internet bis 300 Mbit/s**	
Internet	37,77 €	44,95 €
Turbo	**Internet bis 600 Mbit/s**	
Internet	46,18 €	54,95 €
Exclusiv	*****Internet bis 1.000 Mbit/s**	
Internet	54,58 €	64,95 €
Telefon (2 Sprachkanäle 1 Rufnummer)		
Telefon	4,20 €	5,00 €
Telefon inkl. Flatrate 1*	8,40 €	10,00 €
Telefon inkl. Flatrate 2**	12,61 €	15,00 €
Telefon (2 Sprachkanäle bis zu 5 Rufnummern)		
Telefon	16,81 €	20,00 €
Telefon inkl. Flatrate 1*	21,01 €	25,00 €
Telefon inkl. Flatrate 2**	25,21 €	30,00 €

Das Telefonprodukt ist nur in Verbindung mit einem Internetartikel buchbar.

* Telefonflatrate 1: Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (ONKZ) inkl.

**Telefonflatrate 2: Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (ONKZ) und die deutschen Mobilfunknetze inkl.

*** aktuell nur erhältlich in Glasfasernetzen

Kosten für Telefonate zu Mobilfunk national 17,5 Cent/Minute und zu Festnetz National 1,9 Cent/Minute. Kosten für Telefonate ins Ausland und zu Sonder-Rufnummern auf Anfrage.
Die Telefonie mit mehreren Rufnummern ist nur über eine entsprechende Telefonanlage (z.B. FRITZ!Box Cable) oder über ein Modem mit einer zusätzlichen FRITZ!Box möglich.

Leistungen und Hardware	netto	brutto
Einmalpreise		
Bereitstellung erstmalig	0,00 €	0,00 €
Tarifwechsel wd. der Laufzeit*	0,00 €	0,00 €
Rufnummern- Portierung zur LKG	0,00 €	0,00 €
Rufnummern- Portierung von LKG	16,81 €	20,00 €
Einrichtung Router *je 30 Min.*	29,41 €	35,00 €

Hardware (tagesaktuelle Angebote auf Anfrage)

AVM FRITZ!Box 7530 AX
AVM FRITZ!Box 7590
AVM FRITZ!Box 6660 (FRITZ!Box Cable)
AVM FRITZ!Box 6590 (FRITZ!Box Cable)
TP Link Archer

Glasfaser – Koaxial – Tarif	maximaler Down- und Upload			
Komfort	bis zu	150 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s
Premium	bis zu	300 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s
Turbo	bis zu	600 Mbit/s	und bis zu	10 Mbit/s

Glasfaser – Tarif	maximaler Down- und Upload			
Komfort	bis zu	150 Mbit/s	und bis zu	75 Mbit/s
Premium	bis zu	300 Mbit/s	und bis zu	150 Mbit/s
Turbo	bis zu	600 Mbit/s	und bis zu	300 Mbit/s
Exclusiv	bis zu	1.000 Mbit/s	und bis zu	500 Mbit/s

*frühestens nach 6 Monaten, eine Abwahl von Produkten ist kein Tarifwechsel

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH.

Stand 18.07.2025 Änderungen, Preisirrtümer und Druckfehler vorbehalten!

LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH
Am Bürgerhaus 7
01979 Lauchhammer (Mitte)
info@lkg-lauchhammer.de
www.lkg-lauchhammer.de

Ihr Geschäftskundenpartner vor Ort
(0 35 74) 49 30 60
Montag bis Freitag 08:00 - 16:30 Uhr

Ergänzende Informationen

1. Rücklastschrift und Mahnung
Rücklastschrift, je Rücklastschrift mind. 4,76 EUR, bankabhängig
Mahnung, je Mahnung 2,50 EUR
Kosten für eine Rücklastschrift oder Mahnung werden nur berechnet, wenn das auslösende Ereignis vom Kunden zu vertreten ist. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn die LKG einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung
Die Mindestvertragslaufzeiten sind regulär 24 Monate und können durch Wahl der Option 12 Monate auf eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten verkürzt werden. Die Option gilt dann für die gesamte Laufzeit des Vertrages weiter. Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten oder 24 Monaten sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem postalischen Eingang der schriftlichen Kündigung bei der LKG und wird dem Kunden schriftlich bestätigt.

3. Dienstleistungsanbieter
Die LKG stellt auch Verbindungen zu Dienstleistungsanbietern her. Diese Verbindungen sind in dieser Preisliste nicht aufgeführt und werden im Auftrag des Dienstleistungsanbieters hergestellt. Über diese Verbindungen besteht zwischen dem Anrufer und der LKG kein Vertragsverhältnis, die LKG nimmt eine aufschlagsfreie Weiterberechnung vor.

4. Preise
4.1 Fälligkeit
Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig.
4.2 Umsatzsteuer
Die angegebenen Preise sind inklusive der Umsatzsteuer (USt). Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Preise ohne USt. Diese werden von der LKG für die Rechnungslegung zusammengefasst und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages. Die Preise mit USt. errechnen sich aus den Preisen ohne USt. zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
4.3 anteilige Berechnung von monatlichen Preisen
Ist ein monatlicher Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

5. Mitnahme von Rufnummern von der LKG zu anderen Anbietern
Der Auftrag des Kunden zur Rufnummernmitnahme muss über den künftigen Telekommunikationsanbieter erteilt werden. Eine Portierung ist generell nur an Werktagen (montags bis freitags) möglich. Die nachfolgend aufgeführten Preise gelten jeweils für eine Umschaltung:
je Rufnummer 20,00 EUR
Rufnummernblock auf Anfrage

6. Web-Kundencenter
Die LKG übersendet dem Kunden standardmäßig keine Papierrechnung, sondern ermöglicht ihm, seine Rechnung und, sofern zusätzlich beauftragt, den Einzelverbindungsnachweis (EVN) online im Web-Kundencenter abzurufen.

7. Installation des Anschlusses
Die LKG installiert bei Bedarf zu den in der Preisliste genannten Konditionen in den Räumen des Kunden einen Netzabschluss (Abschluss des LKG-Netzes), der zur Anschaltung von geeigneten Endgeräten bestimmt ist. LKG kann dabei dem Kunden aktive Technik zur Verfügung stellen (z.B. Modem, ONT).

8. Übertragung von Steuerinformationen.
8.1 Notruf
Der Kunde kann von dem in diesem Vertrag enthaltenen Anschluss im Rahmen dessen Verfügbarkeit Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 herstellen, nicht jedoch bei Unterbrechung der Stromversorgung (s. auch Ziffer 9). Der Notrufabfragestelle wird zu Beginn des Anrufes die Anschrift und die Rufnummer des Anschlusses übermittelt. Die optional übermittelten Zugangsdaten für Telefoniedienste dürfen nur am vereinbarten Standort genutzt werden.
8.2 Rufnummer
Bei abgehenden Verbindungen wird die eigene Rufnummer an den angerufenen Anschluss übermittelt, sofern der Kunde nicht die Unterdrückung der Rufnummernübermittlung wünscht. Bei Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr erfolgt keine Unterdrückung der Rufnummernübermittlung.
8.3 Rufnummernanzeige
Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses zur Anzeige beim Kunden übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung nicht unterdrückt wird.

9. Internet-Zugang
Die LKG ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet mittels dynamischer IP-Adresse. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet-Zugangs liegt bei 97,5 % im Jahresdurchschnitt. Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonie Leistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der LKG ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.

10. Übertragungsgeschwindigkeit
Der Internet-Zugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore kann nicht zugesagt werden
10.1 Einflussgrößen auf die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit
Die am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist u. a. abhängig von
– der Netzauslastung des Internet-Backbones,
– der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters,
– den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC/Laptop/SmartPhone/Tablet etc. inklusive Betriebssystem, weitere Verbindungen, sonstig eingesetzte Software)
– den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung, insbesondere von der sog. Leitungsdämpfung
10.2 Gegenseitige Beeinflussung von Diensten am Anschluss des Kunden
Bei drohender vorübergehender und außergewöhnlicher Netzüberlastung kann es vorkommen, dass Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf (z.B. Musik-Streaming, Video-Streaming, Gaming, große E-Mail-Anhänge) nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Downloads können eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Werden mehrere breitbandige Internet-Zugänge innerhalb eines Endleitungsnetzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

11. Der Betrieb von Sonderdiensten,
Der Betrieb von Sonderdiensten, wie z. B. Aufzugsnotrufe, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, Hausnotrufe, Streaming Angebote, VPN-Verbindungen und EC-Cash, ist am überlassenen Anschluss grundsätzlich möglich und erlaubt. Sonderdienste und deren Betrieb gehören jedoch nicht zum Leistungsumfang des Anschlussvertrages mit der LKG und die LKG kann deshalb den Betrieb und die Funktionsfähigkeit eines Sonderdienstes nicht explizit gewährleisten.

LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH
Am Bürgerhaus 7
01979 Lauchhammer (Mitte)
info@lkg-lauchhammer.de
www.lkg-lauchhammer.de

Ihr Geschäftskundenpartner vor Ort
(0 35 74) 49 30 60
Montag bis Freitag 08:00 - 16:30 Uhr

Der Kunde muss ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Sonderdienstes abschließen. Aufgrund technischer Spezifikationen oder Anforderungen des jeweiligen Sonderdienstes können Einschränkungen beim Betrieb am Anschluss der LKG bestehen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Sonderdienstes obliegt dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter des Sonderdienstes.

12. Service
Die LKG beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen. Sie nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen. Es gelten für den Service dabei folgende Parameter:
12.1 Servicebereitschaft
Die Servicebereitschaft ist montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.
12.2 Terminvereinbarung
Die LKG vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers für montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr oder 12.00 bis 18.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Die Entstörungsfrist gemäß Ziffer 7.4 entfällt.
12.3 Reaktionszeit
Die Reaktion beginnt durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden oder durch eine telefonische Mitteilung an den Kunden. Die durchschnittliche Reaktionszeit beträgt 24 Stunden.
12.4 Entstörungsfrist / Rückmeldung
Bei Störungsmeldungen, die montags 08.00 bis freitags 18.00 Uhr eingehen, beseitigt die LKG die Störung innerhalb von durchschnittlich 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind und LKG die Störung direkt zu vertreten hat.
Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt wird, dass der Anschluss (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.
Die LKG informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung.
12.5 Weitere Regelungen
Ein Anspruch des Kunden nach § 58 TKG auf Entschädigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Weitere Serviceleistungen gegen gesondertes Entgelt auf Anfrage

13 Höhere Gewalt
13.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der LKG die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die LKG nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
13.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die LKG auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
13.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich anzeigen.
13.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

14. Einwendungen gegen Rechnungen
14.1 Rechtsbehelfe und Beanstandungen nach § 67 TKG
Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeit) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Die Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur auf der Web-Site www.breitbandmessung.de und das dort beschriebene Testverfahren sind maßgeblich für eine Feststellung einer Minderleistung. Daneben kann der Kunde der LKG in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder schriftlich eine Minderung verlangen.
Zugang LKG bei Beschwerden: Bitte richten Sie Beschwerden per Post oder per Mail an die auf der Internetseite veröffentlichten Kontaktstellen.
Dauer Bearbeitung: durchschnittlich 3 Arbeitstage

15. Informationspflichten nach TKG §55
- Entschädigungsregelung nach TKG §57 – siehe AGB
- Latenz Internetzugangsdienste durchschnittlich im Glasfaser-Netz 17 ms (am LAN Port des ONT bzw. am Glasfaserrouter) und im Koaxial-Netz durchschnittlich 25 ms (an der LAN Schnittstelle Kabelmodem oder am LAN Anschluss Fritz!Box Cable).
- garantierte Versorgungssicherheit: 97, 5%